Bundeskanzleramt

[redacted]

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Per Postzustellungsurkunde

[redacted]

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz, Justizariat, IFG-
Koordination
HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-0
FAX +49 (0) 30 18 400-1819
E-MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Ihre Anfrage nach dem IFG

Berlin, 19. Mai 2016

AZ 13 IFG - 02814 - In 2016 / NA 260

BEZUG Ihre Anfrage vom 22. April 2016

Sehr geehrte [redacted]

ich habe Ihre E-Mail vom 22. April 2016 erhalten. Sie beantragen darin u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Kopie der Klageerwiderung in der Verwaltungsstreitsache BILD/Springer ./. Bundeskanzleramt zum Kostenbescheid im Zusammenhang mit einem IFG-Antrag zu Erich Honecker (wie beschrieben unter http://www.turi2.de/aktuell/bundeskanzleramt-erlaesst-bild-bearbeitungsgebuehren/).

Mit Schwärzung personenbezogener Daten und/oder Geschäftsgeheimnissen bin ich einverstanden."

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. genannten Dokument unter Schwärzung darin enthaltener personenbezogener Daten.

2. Für die Bearbeitung des Informationsbegehrens werden Kosten in Höhe von 16,30 Euro erhoben (sub II.).

Gründe:

I.

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) teilweisen Zugang zu folgendem Dokument des Bundeskanzleramtes:

Nr.	Aktenzeichen	Datum des Dokuments	Bezeichnung/ Beschreibung	Bemerkungen
1	131-02908-Ju 088-NA 025	11.03.2015	Klageerwiderung des BK-Amtes in der Verwaltungsstreitsache ./.BRD	Teilgeschwärzt (§ 5 Abs. 1 IFG)

Personenbezogene Daten in dem o.g. Dokument wurden mit Ihrem bereits bei Antragstellung erklärten Einverständnis geschwärzt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Danach ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 20 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR aufgewandt.

Dieser personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 15,00 EUR.

Weiterhin sind gemäß Teil B, Ziff. 1.1 IFGGebV Auslagen i. H. v. 0,10 EUR für jede Kopie DIN A4 zu berechnen. Für 13 Kopien sind folglich 1,30 EUR anzusetzen.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 16,30 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0298 2282“, IFG-Anfrage 2016/NA 260“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.